

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 18 465

Bern, 10. Januar 2019

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Stucki, Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____

Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Gegenstand

Akteneinsicht

Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

Beschwerde gegen die mündliche Anordnung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland, Einzelgericht, vom 31. Oktober 2018 (PEN 17 957-960)

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 2. November 2018 stellte A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Beschwerdekammer in Strafsachen folgenden Antrag: Es wird hiermit das Begehren gestellt, es sei dem in obiger Sache angeklagten Unterschreiber noch vor der Hauptverhandlung vom kommenden 8./9. November 2018 das Einsichtsrecht in die diesbezüglichen Strafakten zu gewähren. Mit Schreiben vom 9. November 2018 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf eine Stellungnahme. Am 12. November 2018 reichte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Regionalgericht) eine Stellungnahme ein. Innert Frist liess sich der Beschwerdeführer nicht mehr vernehmen.
2. Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen erstinstanzlicher Gerichte kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die (angebliche) Verweigerung der Akteneinsicht unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten, soweit sie sich mit dem Streitgegenstand befasst. Nicht eingetreten werden kann insoweit, als der Beschwerdeführer weitere, sachfremde Themen vorbringt.
3. Die Beschwerde ist – soweit von Relevanz – wie folgt begründet: [...] Durch Vergleich letzthin seiner Akten mit jenen eines Mitbeschuldigten erweist sich, dass der Unterschreiber anlässlich seiner vor langer Zeit erst- u. letztmals erfolgten Akteneinsicht ein Strafdossier bekam, von der erwähnten Polizistin kompiliert und deshalb an Akten bei weitem nicht das beinhaltend, was heute der Fall ist. Anbetrachts dieser Situation und weil es womöglich später eingegangene Aktenstücke einzusehen gibt, telefonierte der Unterschreiber in diesem Sinne am vergangenen Mittwoch an das Sekretariat von Gerichtspräsidentin B. _____. Die Antwort war, dass dem Wunsch nach Akteneinsicht nicht stattgegeben, weil 14 Tage vor dem Verhandlungstermin keine Einsicht gewährt wird (sic). Dies ist eine dreiste Lüge, ist ja die Akteneinsicht ein Grundrecht der Verteidigung und deshalb schon von Gesetzes wegen jederzeit möglich, auch noch 14 Tage vor Prozessbeginn, in casu beim Regionalgericht BJS mit der einzigen Einschränkung einer vorgängigen telefonischen Absprache (s. Vorladung vom 7. September 2018 S. 3 Zif. 10). Indem sie die verlangte Akteneinsicht refüsiert, verstösst Frau B. _____ gegen das verbrieft Primärrecht eines Angeklagten, sich mittels Einsicht in das ihn angehende Dossier über den Stand seiner Strafsache zu orientieren. Indem sie bewusst eine lügenhafte Behauptung durchgibt, stellt sich Frau B. _____ auch gegen die richterliche Fürsorgepflicht, was u.a. Grund zur heutigen Aufsichtsklage an das Obergericht als Aufsichtsbehörde über das Regionale Gericht Berner Jura-Seeland. [...]
4. Die Gerichtspräsidentin entgegnete, der Beschwerdeführer habe gemäss Quittung am 9. November 2017 in die gesamten vorhandenen Strafakten auf dem Regionalgericht Einsicht genommen. Was die angeblich spätere Akteneinsichtsverweigerung am 31. Oktober 2018 betreffe, verweise sie auf das beiliegende Verbal/Gedächtnisprotokoll, welches die zuständige Sekretärin zu diesem Telefonat verfasst habe. Zudem werde darauf hingewiesen, dass die Hauptverhandlung vom

8./9. November 2018 habe abgebrochen werden müssen, weil zwei Zeugen die Aussagen verweigert hätten und den diesbezüglichen Entscheid der Gerichtspräsidentin über die Nichtzulässigkeit der Zeugnisverweigerung durch die Beschwerdeinstanz hätten überprüfen lassen wollen (Art. 174 Abs. 2 StPO). Die gerügte angebliche Akteneinsichtsverweigerung könne somit ohne Weiteres noch erfolgen, sollten sich denn die gewünschten Dokumente überhaupt in den Akten des Regionalgerichts befinden.

Das Verbal/Gedächtnisprotokoll vom 8. November 2018 hat folgenden Inhalt: Betreffend der Beschwerde vom 2. November 2018 von A. _____ an das Obergericht halte ich nachträglich folgendes fest: Am 31.10.2018 rief mich Herr A. _____ an und fragte um Akteneinsicht. Ich teile ihm mit, dass es nicht üblich ist, die Akten so kurz vor der Verhandlung noch einzusehen. Herr A. _____ meint, das sei so, es stehe ja auch so in der Vorladung, jedoch nach telefonischer Anmeldung können diese eingesehen werden. Ich teile Herrn A. _____ mit, dass ich Rücksprache mit der zuständigen GP nehmen werde. Darauf hin sagt mir Herr A. _____, dass er eigentlich nur spezielle Dokumente einsehen möchte, dies unter anderem die Verfügung der Staatsanwaltschaft (das Datum dieser Verfügung ist mir nicht mehr bekannt) an das Obergericht. Ich teile ihm mit, dass ich in den Akten schauen werde, ob wir eine solche Verfügung haben. Nach Durchsicht der Akten zusammen mit der zuständigen GP ist keine solche Verfügung in den Akten. Wir haben daher angenommen, dass es sich um eine Verfügung im Beschwerdeverfahren handelt. Ich rufe Herrn A. _____ zurück und frage ihn, ob es sich um Dokumente im Beschwerdeverfahren handle. Er bejaht dies und ich teile ihm mit, dass wir nur Teile der Akten des Beschwerdeverfahrens in unseren Akten haben, jedoch diese, die er einsehen möchte, nicht. Er müsse sich diesbezüglich direkt mit dem Obergericht in Verbindung setzen.

5.

5.1 Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 bleibt vorbehalten. Die Akten sind am Sitz der betreffenden Strafbehörde oder rechtshilfweise bei einer andern Strafbehörde einzusehen. Anderen Behörden sowie den Rechtsbeiständen der Parteien werden sie in der Regel zugestellt (Art. 102 Abs. 2 StPO).

5.2 Die Beschwerde ist unbegründet. Wie sich aus dem Gedächtnisprotokoll der zuständigen Sekretärin ergibt, wurde dem Beschwerdeführer die Akteneinsicht gar nicht verweigert. Die Darlegungen des Beschwerdeführers sind unglaublich, zumal nicht erkennbar ist, wieso das Regionalgericht dem Beschwerdeführer die Akteneinsicht hätte verhindern wollen. Es ist vielmehr anzunehmen, dass sich der Beschwerdeführer nach dem zweiten Telefonat mit der Antwort der zuständigen Sekretärin zufrieden gab. Ferner kann – wie gesehen – der Beschwerdeführer die Akten PEN 17 957-960 nach wie vor einsehen, da die Verhandlung am 8. November 2018 abgebrochen werden musste.

6. Mit seiner Eingabe vom 2. November 2018 verlangte der Beschwerdeführer ferner die Eröffnung eines aufsichtsrechtsrechtlichen Verfahrens. Sein Schreiben wird deshalb der Geschäftsleitung des Obergerichts des Kantons Bern weitergeleitet.

7. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 2. November 2018 wird an die Geschäftsleitung des Obergerichts des Kantons Bern weitergeleitet.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer
 - dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsidentin B. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft
 - der Geschäftsleitung des Obergerichts des Kantons Bern

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwalt C. _____ (BJS 14 23853)

Bern, 10. Januar 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

i.V. Oberrichter Stucki

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.